



Beitrags- und Finanzordnung

„Förderverein Kinderhaus Lerchennest e.V.“

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch den einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Veranstaltungen,
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- (2) Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder und Fördermitglieder 15,- Euro pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Folgebeiträge werden einmal jährlich im Februar für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
- (3) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden.
- (4) Beitragszahlung sind per SEPA-Lastschriftmandat oder durch Barzahlung an den Schatzmeister möglich.
- (5) Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung in dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (7) Eine Erstattung geleisteter Beiträge, auch zeitanteilig, ist ausgeschlossen.

§ 5 Spendenbescheinigung

- (1) Der Verein stellt Zuwendungsbescheinigungen aus.
- (2) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen zum Jahresende eine Zuwendungsbescheinigung.

§4 Verwendung der Mittel

- (1) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,- Euro verpflichten,
 - bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Verbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung wurde anlässlich der Gründung vom 03.08.2017 festgestellt und verabschiedet.

Vorstandsvorsitzender

stellv. Vorstandsvorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer